

# Kinder- und Jugendwelt am Unisee

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Kinder- und Jugendwelt am Unisee**.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Den Bau und die Unterhaltung der Einrichtungen auf dem ehemaligen Campingplatz in der Uniwildnis, auf dem Kinder- und Jugendvereine, Schulklassen, Kindertagesstätten, Kindergärten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung naturbezogene und anderweitig pädagogisch fundierte Aktivitäten Angeboten bekommen und durchführen können;
  2. Die durch den Bau und die Unterhaltung der Einrichtungen auf dem ehemaligen Campingplatz in der Uniwildnis geschaffenen:
    - a) Begegnungsmöglichkeiten für junge Menschen und die Förderung ihrer Verbindung zur Natur, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihr soziales Engagement sowie die Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen,
    - b) Möglichkeiten für Schulveranstaltungen auf dem Gelände,
    - c) Möglichkeiten zum Aufenthalt von sonstigen Gruppen junger Menschen (z.B. gemeinnütziger Vereine und Organisationen),
    - d) Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung junger Menschen, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und für die außerschulische Bildung junger Menschen,
    - e) Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen, vorrangig gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen und unterstützen.
  3. Die Erarbeitung und Vermittlung von Natur-, Erlebnis- und Sozialpädagogischer Programmpakete;
  4. Die Anschaffung, Verwaltung und Pflege Natur- und Erlebnispädagogischer Utensilien;
  5. Die Verwaltung und Belegung der Vereinseinrichtungen;
  6. Der Verein kann Mittel beschaffen und diese anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die in §2 (2) genannten Zwecke zuwenden (§58 Nr. 1 AO);
  7. Die Interessenvertretung bei Behörden und Institutionen;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können Kinder- und Jugendorganisationen werden. Jugendorganisationen von Parteien können kein Mitglied werden. Des Weiteren werden die Vorstandsmitglieder der Jugendorganisationen im Sinne des §26 BGB ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus können natürliche Personen förderndes Mitglied werden, die jedoch kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht besitzen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Beschluss ist entsprechend § 10 herbeizuführen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei Jugendorganisation mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenkonferenz mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
  - b) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit des Mitglieds in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet;
  - c) wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Delegiertenkonferenz zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens die von der Delegiertenkonferenz festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Sie können an Delegiertenkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus, bis zum 31.01. oder mit Vereinseintritt fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenkonferenz in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Delegiertenkonferenz und der Vorstand.

### **§ 8 Aufgaben der Delegiertenkonferenz**

Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Genehmigung des Haushaltsplan,
- g) Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
- h) Wahl des/der Protokollant/in und
- i) die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Einberufung der Delegiertenkonferenz**

- (1) Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus je drei benannten Delegierten der Mitgliedsorganisationen sowie dem Vorstand unter § 11 Abs. 1 a) – c) zusammen.

Fördernde Mitglieder, der übrige Vorstand unter § 11 Abs. 1 d) sowie der benannte Vertreter des Bremer Jugendring/Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e. V. sind zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenkonferenz beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Delegiertenkonferenz gestellt werden, entscheidet die Delegiertenkonferenz mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend.

#### **§ 10 Beschlussfassung der Delegiertenkonferenz**

- (1) Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Delegiertenkonferenz zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Anwesenheit einzelner Delegierter ist auch gewahrt, wenn sie per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Sitzungen können außerdem als virtuelle Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Delegiertenkonferenz beschließt – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Delegierten dies beantragt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (4) Über den Ablauf der Delegiertenkonferenz und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollant/in und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) seinem/seiner Stellvertreter/in

- c) und dem/der Schatzmeister/in
- d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehenden unter a) – c) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Ein vom Bremer Jugendring/Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e. V. benannter Vertreter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 a) – c) müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 a) – d) den ordentlichen Mitgliedern haupt- oder ehrenamtlich angehören.
- (3) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen sowie zur Führung der Geschäfte einen besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB bevollmächtigen.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigen Gründen ist gemäß § 8 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### **§ 12 Bestellung des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Delegiertenkonferenz ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers und die Bestätigung gem. § 12 Abs. 2 stattgefunden hat im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen mit Amtsantritt, bei Wiederwahl mit Beginn der neuen Amtsperiode, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sofern darin Einträge gem. § 72a Abs.1 SGB VIII enthalten sind, ist die Wahl für ungültig zu erklären und es müssen (Teil-)Neuwahlen angesetzt werden. Die Überprüfung erfolgt durch den scheidenden Vorstand. Das Ergebnis der Überprüfung ist den Mitgliedern des Vereins in Textform mitzuteilen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Delegiertenkonferenz in den Vorstand zu wählen.

### **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Die Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder ist auch gewahrt, wenn sie per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Sitzungen können außerdem als virtuelle Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Delegiertenkonferenz keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e.V., dem Christlichen Verein Junger Menschen Bremen e.V. und dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder LV Bremen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§ 15 Haftung des Vereins**

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bremen, den 14.09.2022